



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 920.751/2-II/A/6/90

Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.751/2-II/A/6/90	
ZL	32 GE/9.90
Datum:	10. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 Aro

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

*J. Aesch-Torant*

**Betrifft: Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes**

Das BKA Sektion II übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes.

9. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ortsb.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.751/2-II/A/6/90

Bundesministerium für Inneres

1010 Wien

DRINGEND

L

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

112.777/15-I/7/90  
23. Feber 1990**Betrifft:** Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes

Der mit dem o. zit. do. Schreiben übermittelte Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes gibt dem BKA Sektion II zu folgender Bemerkung Anlaß:

In § 4 Abs. 2 wird erstmals der Begriff "Exekutivdienst" gesetzlich definiert. Aus der Definition ist ersichtlich, daß hier sowohl Außen- als auch Innendienste erfaßt werden.

Demgegenüber wird der im § 38 des Gehaltsgesetzes 1956 verwendete Exekutivdienstbegriff ausschließlich auf den exekutiven Außendienst angewendet. Es müßte zumindest in den Erläuterungen in geeigneter Weise klargestellt werden, daß es sich hier um zwei verschiedene Begriffe handelt, um besoldungsrechtliche Folgewirkungen (ungerechtfertigte Ausweitung des Bezieherkreises der Exekutivdienstzulage) hintanzuhalten.

- 2 -

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das  
Präsidium des Nationalrates.

9. April 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
**JABLONER**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

